



Jusletter von Häberlin & Partners · Rheinstrasse 10 · CH-8501 Frauenfeld · Phone: +41 (0)52 723 25 00 · e-mail: info@hps-law.ch · Internet: www.hps-law.ch

- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.26 Vertragsübernahme bei BVG-Verträgen

BGE B 138/06

Die Vertragsübernahme von arbeitsvertraglichen Vorsorgevereinbarungen bedarf der Schriftlichkeit.

Der Kläger war als Flight Attendant bei der Swissair angestellt. Nach der Nachlassstundung trat er in die Dienste der Swiss International Airlines über. Er forderte gegenüber der Allgemeinpensionskasse der Swissair die Überweisung einer höheren Freizügigkeitsleistung als zugestanden. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage der Formerfordernisse bezüglich der Übernahme der (gesamt-) arbeitsvertraglichen Vorsorgevereinbarungen.

Das Gericht hielt fest, dass weder die Vertragsübernahme noch der Vertragsbeitritt im OR gesetzlich geregelt sind. Es handelt sich dabei um dreiseitige Innominatkontrakte sui generis, die zwischen den beiden bisherigen Vertragsparteien einerseits sowie zwischen diesen und der neuen, ein- oder hinzutretenden Vertragspartei andererseits geschlossen werden. Wesentlich ist, dass sowohl die Vertragsübernahme als auch der Vertragsbeitritt unabdingbar der Zustimmung (Genehmigung) der neuen Vertragspartei bedürfen.

Da Vorsorgeverträge die Eigenart aufweisen, dass bei ihnen der überwiegende Teil der Arbeitnehmer auch im Bereich der überobligatorischen Vorsorge nicht über Vertragsfreiheit im Sinne der Abschluss-, Partnerwahl und Inhaltsfreiheit verfügt, müssen alle Reglemente wie auch die vom Reglement abweichende Einzelabmachung schriftlich niedergelegt sein. Im Bereich des BVG ist somit eine Vertragsübernahme oder ein Vertragsbeitritt nur gültig, wenn Schriftlichkeit vorliegt.

Fazit

Das Bundesgericht hat offen gelassen, ob und welche Formerfordernisse für den Übernahme- und Beitrittsvertrag gelten. Aufgrund seines Hinweises, dass in der kantonalen Rechtsprechung und in der Lehre für die Vertragsübernahme die Formerfordernisse des übernommenen ursprünglichen Vertrages einzuhalten sind, ist man gut beraten, zumindest Schriftlichkeit vorzusehen.